

**Satzung**  
**über den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art**  
**juristischer Personen des öffentlichen Rechts**  
**- Kindertagesstätte Offenbach-Hundheim -**

**der Ortsgemeinde Offenbach-Hundheim vom 30.10.2002**

Der Ortsgemeinderat von Offenbach-Hundheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Ortsgemeinde Offenbach-Hundheim verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA) - der Kindertagesstätte Offenbach-Hundheim - ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte.

§ 2

Die Ortsgemeinde Offenbach-Hundheim ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

Die Ortsgemeinde erhält bei Auflösung der Kindertagesstätte oder dem Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes nicht mehr als das eingebrachte Kapital und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Offenbach-Hundheim, den 30.10.2002



Hans Hahn, Ortsbürgermeister

